



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 04.09.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

Artur Stoll GmbH
Bergstr. 24-26
33803 Steinhagen
DEUTSCHLAND

die ab dem 24. Oktober 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
23. Oktober 2019 verlängert.

im Auftrag

J. Jüttemeier
Jüttemeier



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.